



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 3 (S. 388-389)**
Titel **Verordnung des Regierungsrathes betreffend die
Außerkurssetzung der Französischen Louisd'ors.**
Ordnungsnummer
Datum 07.02.1835

[S. 388] Der Regierungsrath

in Betracht:

- 1) Daß der Zudrang von sogenannten Englischen und andern falschen Louisd'ors in den hiesigen Canton sich auf eine auffallende Weise vermehrt und daß die äußern Merkmale jener in mehr als 20 verschiedenen Gattungen cursirenden falschen Goldstücke nicht mit hinlänglicher Genauigkeit angegeben werden können, um solche dem Publikum allgemein erkennbar zu machen;
- 2) daß die Französischen Louisd'ors in Frankreich selbst ausser Curs gesetzt worden;
// [S. 389]
- 3) daß mithin das einzige Mittel, um Schaden zu verhüten, in ungesäumter Außercurssetzung dieser Geldsorten überhaupt besteht;

beschließt:

Es sollen mit dem 1. des nächstkünftigen Monaths März alle und jede mit dem Französischen Gepräge versehene Louisd'ors im hiesigen Canton außer gesetzlichen Curs gesetzt und demnach niemand mehr gehalten seyn, diese Geldsorte an Zahlungsstatt anzunehmen.

Gegenwärtige Verordnung soll dem Amtsblatte beygerückt und überdieß in besondern Abdrücken den Statthalterämtern zu öffentlicher Bekanntmachung mitgetheilt werden.

Actum Zürich, den 7. Hornung 1835.

Im Nahmen des Regierungsrathes:

Der zweyte Staatsschreiber,
Finsler.

Es hat der Große Rath die Bestätigung der vorstehenden Verordnung des Regierungsrathes ausgesprochen.



Actum Zürich, den 30. März 1835.

Vor dem Großen Rathe:
Der zweyte Secretär,
Nüscheler.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/05.02.2016]